



Vollstreckung deutscher Titel in Dänemark

Die Vollstreckung deutscher Titel im Ausland ist für deutsche Gläubiger in den meisten Fällen mit erhöhter Unsicherheit über die Einbringlichkeit der Forderung und die dabei entstehenden Kosten verbunden. Aufgrund der EuGVO, die seit dem 1.7.2007 auch im Verhältnis zu Dänemark gilt, ist das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren inzwischen wesentlich vereinfacht. Deutsche Gläubiger sollten jedenfalls bei höheren Streitwerten nicht davor zurück schrecken, Ihre Titel in Dänemark zu vollstrecken.

Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

Zunächst muss ein deutscher Titel beim zuständigen dänischen Amtsgericht anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden. Dies gilt nicht nur für Urteile, sondern auch für Beschlüsse, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide, Prozessvergleiche oder andere öffentliche Urkunden.

Welche Unterlagen zur Anerkennung benötigt werden, hängt von der Art des Titels ab:

Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl, Vollstreckungsbescheid oder Kostenfestsetzungsbeschluss

- Ausfertigung des deutschen Titels (bei Versäumnisurteil oder Vollstreckungsbescheid zusätzlich: Nachweis über die Zustellung der Klageschrift bzw. des Mahnbescheides)
- Zustellungsnachweis für den Titel
- Bescheinigung des titelausstellenden Gerichts über die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat (Formblatt Anhang V)
- Ggf. Nachweis, aus dem sich ergibt, dass dem Antragsteller für das Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist

Öffentliche Urkunden

- Ausfertigung der Urkunde (hierzu gehören auch vor Verwaltungsbehörden geschlossene oder von ihnen beurkundete Unterhaltsvereinbarungen oder –verpflichtungen)
- Bescheinigung der ausstellenden Behörde über die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat (Formblatt Anhang VI)

Prozessvergleich

- Ausfertigung des Vergleichs
- Bescheinigung des Gerichts oder der Stelle, wo der Prozessvergleich geschlossen wurde, über die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat (Formblatt Anhang V)



Deutsch-Dänische
Handelskammer
Det Tysk-Danske
Handelskammer

Auf Verlangen des Gerichts ist eine beglaubigte Übersetzung dieser Urkunden einzureichen.

Vollstreckungsverfahren

Nach erfolgter Anerkennung und Vollstreckbarerklärung teilt das Vollstreckungsgericht dem Schuldner die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens mit. Hiergegen kann der Schuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landgericht einen Rechtsbehelf einlegen.

Ist dieser Rechtsbehelf erfolgreich, wird die Zwangsvollstreckung eingestellt und der Vollstreckungsgläubiger hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Landgerichts beim Obersten Gerichtshof einen Rechtsbehelf einzulegen. Ist der Rechtsbehelf des Schuldners beim Landgericht nicht erfolgreich, wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Besteht die Gefahr, dass der Schuldner sein vollstreckungsfähiges Vermögen veräußert, bevor eine Vollstreckungshandlung vorgenommen werden kann, können auch einstweilige Maßnahmen zur Sicherung vorgenommen werden, ohne dass dem Schuldner die Vollstreckung zuvor bekannt gegeben wird.

Verfahrensdauer und Kosten

Das Zwangsvollstreckungsverfahren dauert 2-4 Monate. Die Kosten des Verfahrens hat primär der Schuldner zu tragen, jedoch ist der Gläubiger zunächst vorschusspflichtig.

Gerichtsgebühr

Die Gerichtsgebühr für die Anerkennung des Urteils beträgt DKK 300,- (ca. € 40,-) + 0,5% von dem Teil des Streitwertes, der DKK 3.000,- (ca. € 404,-) übersteigt. Ist eine gerichtliche Verhandlung für das Vollstreckungsverfahren notwendig, fällt erneut eine Gerichtsgebühr an, deren Höhe sich in gleicher Weise berechnet. Sind eine polizeiliche Vorführung oder eine Vollstreckungshandlung gegen den Schuldner erforderlich, wird hierfür ebenfalls eine Gerichtsgebühr in Höhe von DKK 400,- (ca. € 54,00) erhoben.

Anwaltskosten

Die Honorierung der Anwaltstätigkeit erfolgt in Dänemark prinzipiell nach Zeitaufwand, wobei ein Stundensatz von € 200-300 üblich ist. Darüber hinaus wird bei der Abrechnung einer Angelegenheit auch der Streitwert und der Ausgang der Angelegenheit (erfolgreiche Beitreibung oder nicht) berücksichtigt.

Übersetzungskosten

Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzer vorgenommen werden. Die Kosten hierfür werden üblicherweise ebenfalls stundenweise abgerechnet und liegen bei einem Stundensatz von ca. € 70-100.



Deutsch-Dänische
Handelskammer
Det Tysk-Danske
Handelskammer

Kostentragung bei erfolgreicher Beitreibung

Bei erfolgreicher Beitreibung hat der Schuldner die Gerichtsgebühren sowie einen vom Gericht festgesetzten Kostenbeitrag für die Anwaltskosten zu tragen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass dieser Kostenbeitrag selten die tatsächlichen Anwaltskosten deckt, so dass Sie als Gläubiger damit rechnen müssen, einen Teil der Anwaltskosten selbst zu tragen.

Kostentragung bei erfolgloser Beitreibung

Bei nicht erfolgreicher Beitreibung sind die Gerichtsgebühren und eventuelle Übersetzungskosten sowie das Anwaltshonorar vom Gläubiger zu tragen.

Ob sich eine Vollstreckung in Dänemark lohnt, hängt von verschiedenen Faktoren ab: der Höhe des Streitwertes, der wirtschaftlichen Lage des Schuldners und schließlich davon, ob dieser überhaupt auffindbar ist.

Verfasser des Textes:

Advokat & Rechtsanwalt Stefan Reinel, LL.M., Kanzlei Bang + Regnarsen